

6442-1

Entwurf

Supplément einer
Marktordnung

für die Stadt Reval

und einer

Instruction

für die

Revalsche Handelsdeputation,

ausgearbeitet vom

Reval'schen Stadtamte in Gemeinschaft mit der hierzu ernannten
Commission.



Reval, 1888.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Entwurf

1888

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

1888 ^{Est} für die Stadt



Gedruckt auf Verfügung des Revolutions Stadthauptes.

1938:238

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

ESTICA

A6442

-1.

1888, 1888

1888, 1888

Marktordnung

für die Stadt Reval.

I. Organisation der Marktordnung.

A. Marktplätze und Marktzeit.

§ 1. Zum Markthandel sind in Reval folgende Plätze und Stellen bestimmt:

- 1) der große Markt vor dem Rathhause; *weiter ganzer Absatz*
- 2) der Platz hinter dem Waagehause;
- 3) der Sildegang;
- 4) der Grünmarkt;
- 5) der Fischmarkt vor dem Gebäude der Gasanstalt und der Fischgraben;
- 6) die Plätze vor der Schmiede, Karri- und Lehmoforte;
- 7) der russische Markt und der angrenzende Platz an der Promenade zwischen der Mündung der Gonsior- und großen Dörptschen Straße;
- 8) ~~der Platz zwischen dem Alexander-Gymnasium und dem Gahnbäckerschen Hause an der Nardischen Straße.~~

§ 2. Die Abhaltung der Märkte ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt. ~~Nur auf dem großen Markt ist der Marktverkehr an Sonn- und hohen Festtagen nicht gestattet.~~

§ 3. Die Marktzeit beginnt auf den im § 1 unter den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Plätzen während der dunklen Jahreszeit, d. h. vom 1. September bis zum 1. März, um 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten um 6 Uhr

auf den Straßen, Trottoirs und anderen hierzu nicht bestimmten Orten verboten. Nur Milch, Schmand und Butter darf in den Straßen verkauft werden.

§ 6. Alle auf den Markt gebrachten Lebensmittel müssen in gesundem guten Zustande, reif, unverfälscht und ungemischt, zum Verkauf gestellt werden.

§ 7. Gänzlich verboten im städtischen Weichbilde ist der Verkauf

- 1) der Singvögel und des Wildes während der Hegezeit;
- 2) der Fischbrut. Unter Fischbrut wird verstanden: Aal und Lachs unter 18 Zoll; Brachs, Hecht und Sandart unter 12 Zoll; Quappe, Schleie und Schnäpel (Sig) unter 8 Zoll; Butte, Barsch und Karausche unter 6 Zoll Länge, gemessen von der Schnauzspitze bis zum Schwanzfloßende;
- 3) der Fische zur Laichzeit. Es darf nicht feilgeboten werden: im Januar — Quappe; im März — Hecht und Lachs; im April — Barsch, Kaulbarsch, Lachs und Sandart; im Mai — Brachs; im Juni — Karausche und Schleie; October bis Februar — Schnäpel (Sig);
- 4) der Krebse unter 4 Zoll Länge und gänzlich in der Zeit vom 1. October bis zum 30. April.

C. Marktverkehr.

§ 8. Den Verkäufern wird ihr Standplatz von den städtischen Marktvögten (~~§ 16 ff~~) angewiesen. Die Aufstellung der zu Markte gebrachten Lebensmittel und sonstigen Erzeugnisse des Landes findet in der Art statt, daß Producte einerlei Art möglichst bei einander placirt werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß der Zugang zu allen Verkaufsstellen frei bleibt. Es empfiehlt sich dabei, die Gefährte derart aufzustellen, daß die Pferde mit den Köpfen gegen einander stehen. Außerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes dürfen die Verkäufer weder Waaren noch Geräthe aufstellen.

§ 9. Die Kleinrämer haben für die Handelsberechtigung auf den städtischen Marktplätzen ein Standgeld zu zahlen.

§ 10. Die Verkäufer solcher Erzeugnisse, welche nach Maß und Gewicht verkauft werden, sind verpflichtet, richtig gestempelte Maße, Gewichte und Handwaagschalen bei sich zu führen. Schwerere Victualien sind auf der Stadtwaage abzuwägen; Grüse, Kartoffeln zc. auf Verlangen des Käufers von den beidigten Stadtmessern zu messen. In beiden Fällen ist die taxmäßige Gebühr zu erlegen.

Ann. Tischbutter darf nur in Stücken, die $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Pfund wiegen, zum Verkauf gebracht werden.

§ 11. Der Ankauf von Lebensmitteln durch Wiederverkäufer, geschehe er auf den Märkten selbst oder in den Straßen der Stadt und Vorstadt, desgleichen auf den Landstraßen, ist bis zum Ablauf der Marktzeit (12 Uhr Mittags) strengstens verboten.

§ 12. Der Gebrauch von Kohlenbecken wird nicht gestattet.

§ 13. Das Ausschütten von Obst, Kartoffeln zc. auf bloßer Erde ist verboten.

§ 14. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten.

§ 15. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—14) zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

bit fünf für die Marktverwaltung bestimmt.
D. Beaufsichtigung des Marktverkehrs.

§ 16. Die Stadtverwaltung übt die Beaufsichtigung über den Marktverkehr durch das Stadtamt und die demselben unterstellten Marktbeamten: den Marktinspector und die Marktvögte, aus.

§ 17. Die Marktvögte stehen unter der Controle des Marktinspectors. Die Anzahl der Marktvögte wird durch den Etat der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 18. Die Marktbeamten werden vom Stadtamt angestellt und entlassen; sie haben einen Amtseid auf treue Pflichterfüllung zu leisten.

§ 19. Die Marktbeamten beziehen einen festen Gehalt aus Stadtmitteln.

§ 20. Die Marktbeamten tragen bei Ausübung ihrer amtlichen Functionen ein bestimmtes Dienstabzeichen an der Mütze.

§ 21. Den Marktbeamten liegt es ob, auf die Befolgung der in diesem Ortsstatut festgestellten Bestimmungen zu achten. Dieselben haben in allen Fällen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Beschwerden über Dienstverletzungen der Marktvögte sind beim Marktinspector, Beschwerden über Dienstverletzungen des Letzteren beim Stadtamte anzubringen.

II. Instruction für die städtischen Marktbeamten.

A. Instruction für den Marktinspector.

§ 1. Der Marktinspector hat darüber zu wachen, daß der Markthandel auf sämtlichen Marktplätzen in Gemäßheit der Bestimmungen der Marktordnung (§§ 1—15) stattfindet, insbesondere liegt ihm eine ständige Inspection sämtlicher Marktplätze ob, wobei er nach Erforderniß auch von sich aus nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden §§ 7—14 eingzugreifen hat.

§ 2. Dem Marktinspector liegt die unmittelbare Controle über die Marktvögte ob. Er hat das Recht, bezw. die Pflicht, ihnen im Falle wahrgenommener Dienstvernachlässigung Rügen zu ertheilen und im Falle wiederholter oder größerer Dienstvergehen ihre disciplinarische Bestrafung resp. Dienstentlassung beim Stadtamte zu beantragen.

§ 3. Der Marktinspector ist verpflichtet, alle Beschwerden der Käufer sowohl, wie der Verkäufer über die Marktvögte entgegen zu nehmen und im Falle erwiesener Dienstver säumnisse oder Competenzüberschreitungen der Letzteren entweder von sich aus sofortige Abhilfe zu schaffen oder aber dem Stadtamte zu berichten.

§ 4. Der Marktinspector hat sich bei Ausübung seiner Functionen nach den Weisungen des Stadtamts zu richten und letzterem regelmäßig sowohl über die Erfüllung der Dienstpflichten seitens der Marktvögte, als insbesondere über alle solche Unzuträglichkeiten Bericht zu erstatten, die in der Marktordnung nicht vorgesehen sind und entweder die Anordnung besonderer Maßregeln oder eine Vervollständigung resp. Abänderung der Marktordnung erheischen.

B. Instruction für die Marktvögte.

§ 5. Die Marktvögte haben darüber zu wachen, daß der Markthandel auf den ihnen speciell vom Marktinspector zugewiesenen Marktplätzen in Gemäßheit der Marktordnung stattfindet.

§ 6. Insbesondere ist der auf dem großen Markte functionirende Marktvogt verpflichtet, mindestens bis 12 Uhr Mittags auf dem großen Markte anwesend zu sein und das Aufhissen und Herablassen der Marktfahne zu besorgen. (M. D. § 3.)

§ 7. Die Marktvögte haben auf die Reinhaltung der Marktplätze, sowie darauf zu achten, daß die Verkaufsstellen, wie sie im § 1 der Marktordnung angegeben sind, genau eingehalten, daß die auf den Markt zum Verkauf gebrachten Gegenstände sogleich an die bestimmten Plätze geführt werden, daß die Fuhrten auf den Marktplätzen sich in gerader Linie neben einander stellen und daß zwischen jeder Linie hinlänglich Raum für die Käufer übrig bleibe. (M. D. § 8.)

§ 8. Die Marktvögte haben darüber zu wachen, daß nur die im Gesetz speciell aufgeführten (M. D. § 4) und nicht solche Gegenstände auf den Markt gebracht werden, deren Verkauf auf

den Marktplätzen gänzlich oder zeitweilig verboten ist (M.-D. § 7). Geschieht letzteres, so haben sie die sofortige Confiscation dieser Gegenstände zu veranlassen.

§ 9. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf dem Markte möglichst aller Streit zwischen Käufern und Verkäufern vermieden werde und wenn es ihnen nicht gelingen sollte, einen entstandenen Streit beizulegen, die streitenden Theile an die competente Behörde zu verweisen. Auch haben sie darüber zu wachen, daß Niemand dem Andern in den Kauf falle und durch Zurückdrängen oder auf andere Weise einen begonnenen Kauf oder Handel störe (M.-D. § 14).

§ 10. Sie haben darüber zu wachen, daß diejenigen Verkäufer, welche bestimmte Zahlungen zum Besten der Stadt-Kasse zu leisten haben (M.-D. § 9), ihren Handel nicht betreiben, ohne die ihnen gegen Zahlung der bezüglichen Abgabe vom Oekonomie-Amt zu ertheilende Blechmarke, für Jedermann sichtbar, entweder an ihren Handelsutensilien oder an ihrer Person bei sich zu tragen.

§ 11. Diejenigen, welche darauf betroffen werden, daß sie einen verbotenen Aufkauf betreiben oder unbefugt Lebensmittel oder andere Gegenstände veräußern, haben die Marktvögte fortzuweisen resp. ihre Uebergabe an die competente Behörde zu veranlassen (M.-D. §§ 11 und 15).

§ 12. Diejenigen dagegen, welche andere Plätze als die ihnen angewiesenen einnehmen, auf den Märkten und den dieselben umgebenden Trottoirs sich unbefugt niederlassen oder auf irgend welche andere Weise die Ordnung und Freiheit des Verkehrs auf den Märkten stören, haben die Marktvögte fort-, resp. zur Ruhe zu verweisen (M.-D. §§ 5 und 8).

§ 13. Den Marktvögten liegt es ob, darauf zu achten, daß die Verkäufer richtig gestempelte Maße und Gewichte gebrauchen (M.-D. § 10) und daß die Lebensmittel unvermisch, unverdorben und unverfälscht (M.-D. § 6) zu Markte gebracht werden. — Wo sie der Mithilfe Sachverständiger zur Feststellung

eines Contraventionsfalles bedürfen, sind sie gehalten, solche zu requiriren.

Diejenigen, welche verfälschte Waaren feilbieten oder aber das Gebrauchs von unrichtigem Maß und Gewicht sich schuldig machen, haben die Marktvögte anzuhalten und mit ihren Waaren, resp. ihren Mäßen und Gewichten behufs strafrechtlicher Verfolgung der Sache sofort der Polizei zu übergeben (M.-D. § 15).

§ 14. Ueberhaupt haben die Marktvögte gegen alle Personen, welche sich ihren Anordnungen widersetzen und durch fortgesetzten Ungehorsam gegen die gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen über die Märkte den Markthandel stören, die Hilfe der Polizei zu requiriren, um durch diese die Störer der Marktordnung zum Gehorsam gegen ihre Anordnungen zu zwingen, resp. zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen (M.-D. § 21).

§ 15. Bei der Ausübung ihrer amtlichen Functionen haben sich die Marktvögte nach den Weisungen des Stadtamts und des Marktinspectors zu richten (M.-D. §§ 16 und 17).

§ 16. Beschwerden über Dienstvernachlässigung und Kompetenzüberschreitungen der Marktvögte sind beim Marktinspector anzubringen, der in solchen Fällen in Anleitung des § 3 dieser Instruction verfährt.

§ 17. Dem Marktvögten wird, sobald sie angestellt werden, das specielle Gebiet ihrer Thätigkeit vom Marktinspector angewiesen.

Instructionen

für die

Handelsdeputirten.

§ 1. Die Handelsdeputation der Stadt Reval besteht aus 7 Gliedern, die von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

§ 2. Die Handelsdeputirten, denen die Aufsicht über den Handel in Buden, den Börsen, auf Märkten, in Kaufhöfen und überhaupt an allen öffentlichen Orten obliegt, sind ungehindert in alle Handelsanstalten und Orte, wo Handel und Gewerbe betrieben werden, einzutreten berechtigt. Bei Ausübung ihrer Pflichten müssen diese Personen offene Ordres bei sich führen, mit denen sie von dem Stadtamt versehen werden.

§ 3. Der Handelsdeputation ist seitens der Stadtverwaltung ein besoldeter Secretair beigegeben, dem es obliegt: 1) das Journal über die Generalrevision zu führen; 2) bei der Revision die Protokolle über wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzufassen; 3) jeglichen Schriftwechsel, der die Deputation betrifft, zu führen.

A n m e r k. Die Functionen des Secretairs können event. auch einem der Handelsdeputirten übertragen werden.

§ 4. Die Handelsdeputirten sind berechtigt, bei Ausübung ihrer Pflichten, erforderlichen Falls, die Hilfe der Polizei zu requiriren.

§ 5. Unabhängig von der steten Beaufsichtigung des

Handels hat die Handelsdeputation einmal jährlich, zu einer von dem Dirigirenden des Cameralhofs näher zu bestimmenden Zeit, eine Generalkrevisiön, d. h. eine allgemeine Revisiön aller Handels- und Gewerbeanstalten, vorzunehmen. Desgleichen sind die Handelsdeputirten verpflichtet, der Requisition des Steuerinspectors oder des vom Cameralhof delegirten Beamten, einer von ihnen vorzunehmenden Extra-Revisiön beizuwohnen, Folge zu leisten.

§ 6. Die Handelsdeputirten müssen über jede von ihnen bemerkte Uebertretung der Bestimmungen des Reglements für die Handels- und Gewerbesteuer einen besonderen Act oder ein Protokoll aufnehmen.

§ 7. Die Protokolle über auf den Fabriken entdeckte Uebertretungen werden in Gegenwart des Fabrikbesizers, Arrendators, Commis oder Verwalters aufgenommen; bei in einem Magazin, einer Bude oder einer anderen Gewerbeanstalt entdeckten Uebertretungen — in Gegenwart des Principals oder Commis, und in deren Abwesenheit — im Beisein der Verwandten des Principals oder seines Dienstpersonals oder aber fremder Personen, die sich in der Anstalt befinden, und bei dem Handel mittelst Umherfahrens und Umhertragens — in Gegenwart des der Uebertretung überwiesenen Handeltreibenden selbst.

§ 8. Das Protokoll muß sofort und wenn möglich an dem Ort selbst aufgenommen werden, wo die Uebertretung entdeckt worden ist.

§ 9. Wurde das Protokoll nach Ablauf von 12 Stunden nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, so müssen in demselben die Ursachen der Verzögerung genau angegeben werden.

§ 10. Das Protokoll muß enthalten: a) die Zeit und den Ort seiner Aufnahme; b) von wem, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden; c) worin dieselbe besteht; d) den Vor- und Familiennamen, den Stand und Wohnort des Angeschuldigten; e) eine Angabe der Zeugen, wenn solche bei der Entdeckung der Uebertretung zugegen gewesen sind, und f) die

von dem Angeeschuldigten oder den Zeugen gemachten Aussagen, Bemerkungen und Einwendungen.

§ 11. Waren bei der Entdeckung der Uebertretung Waaren faßirt worden, welche dem öffentlichen Verkauf unterliegen (Art. 119 des Regl. für die Handels- und Gewerbesteuer), so muß in dem Protokoll angegeben werden: a) die Qualität und Quantität der faßirten Waaren; b) die Anzahl der Colli oder Behältnisse, in denen diese Waaren verpackt sind, und c) die Zahl der jedem dieser Colli oder Behältnisse angelegten Siegel.

§ 12. Das Protokoll wird von allen Personen unterschrieben, welche bei der Aufnahme desselben gegenwärtig waren. Für des Schreibens Unkundige unterschreiben auf ihre persönliche Bitte diejenigen, welche von ihnen damit betraut werden. Die Unterschriften der Zeugen beglaubigen, daß in dem Protokoll ganz dieselben Umstände auseinandergesetzt sind, deren sie Zeugen waren, und daß das Protokoll in ihrem und des Beklagten Beisein, wenn Letzterer bei der Protokollaufnahme zugegen war, verlesen worden ist.

§ 13. Verweigert der Beklagte die Unterschrift des Protokolls, so wird solches in demselben bemerkt, und wenn bei der Protokollaufnahme keine Zeugen gegenwärtig waren, so müssen zur Beglaubigung dessen, daß der Beklagte das Protokoll zu unterschreiben sich geweigert hat, zwei fremde Zeugen hinzugezogen werden.

§ 14. Die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Protokollaufnahme über die bemerkten Uebertretungen darf weder den Fortgang der Arbeiten auf den Fabriken, noch den Handels- oder Gewerbebetrieb behindern.

§ 15. Die in Grundlage der vorhergehenden §§ 7—14 aufgenommenen Protokolle über die bei der Handelsrevision festgestellten Uebertretungen der Handels- und Gewerbeordnung werden seitens der Handelsdeputation direct und unverzüglich dem Cameralhof vorgestellt.

§ 16. Bei Bewerkstelligung der Generalrevision des Han-

dels ist es den Handelsdeputirten zu empfehlen, die Revisionsbezirke in der Anzahl und dem Umfange der in denselben bestehenden Handelsanstalten entsprechende, möglichst gleiche Theile unter sich zu theilen, dergestalt, daß an der Revision jeder Handels- und Gewerbeanstalt nicht weniger als zwei Personen sich betheiligen. Bei dieser Revision haben sie, nachdem sie vorher, wo erforderlich, Auskünfte über die in ihren Bezirken den Handel Betreibenden eingezogen, zusammen mit dem Steuerinspector oder dem vom Cameralhof dazu delegirten Beamten einen Umgang bei sämmtlichen Handels- und Gewerbeanstalten zu machen, sowohl bei denen, die sich in Häusern, als auch bei denen, die sich in Kaufhöfen, auf Märkten und in Budenreihen befinden.

§ 17. Die Handelsdeputirten haben nicht nur die Interessen des Fiscus, sondern auch die der Stadtkasse wahrzunehmen.

§ 18. In jeder Handels- oder anderen Anstalt müssen mit möglichster Genauigkeit Auskünfte über die Art des Handels, Gewerbes oder Handwerks und darüber, ob die Betreibung derselben in gesetzmäßiger Weise geschieht, gesammelt werden; hierüber wird ein Journal nach einem vom Finanzminister bestätigten Schema aufgenommen.

§ 19. Alle diese, sowie auch andere Auskünfte, die nöthig erscheinen, werden in das oben erwähnte Journal über die Generalrevision mit solcher Ausführlichkeit eingetragen, daß in der Folge bei der zutreffenden Verfügung über die Ordnungsmäßigkeit oder Ordnungswidrigkeit des Handels- oder Gewerbebetriebes keine Schwierigkeiten und Zweifel aufstoßen. Das Journal wird von den Personen unterschrieben, welche die Revision bewerkstelligt haben. Eine beglaubigte Copie desselben ist dem Stadtamte behufs Uebermittlung an den Cameralhof vorzustellen.

§ 20. Die Personen, welche die Besichtigung der Anstalten vornehmen, dürfen sich dabei keine Unhöflichkeit, noch weniger aber Eigenmächtigkeiten erlauben; im Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Revision wird die Hilfe der Polizei requirirt.

§ 21. Nach Beendigung der Revision wird über dieselbe auf den vorgestellten Documenten der betreffende Vermerk gemacht.

